

Hausordnung.

Prostituirte.

Außer der für das Hospital erlassenen allgemeinen Hausordnung haben die Prostituirten (eventuell die Insassen dieser Abtheilung) noch folgende besondere Vorschriften zu befolgen.

1. Bei ihrer Einlieferung haben die Prostituirten sämtliche Kleidungsstücke, auch alle Werthsachen und alles Geld zur Aufbewahrung bis zur Entlassung der vorstehenden Stationschwester abzuliefern.
2. Um 6 Uhr Morgens haben alle nicht bettlägerig Kranken das Bett zu verlassen. Nach Auslegung des Bettes haben sie sich im Waschraum zu waschen und zu kämmen, auch den Mund gründlich auszuspülen.
3. Sämmtliche Mahlzeiten, einschl. des Morgenkaffees werden im Tagesraum eingenommen, der Morgenkaffee um 6 Uhr.
4. Nach dem Morgenkaffee haben die Mädchen (besser die Kranken) ihr Bett und ihr Zimmer zu säubern und zu ordnen.
5. Ohne besondere Anordnung des Arztes darf sich keine Kranke am Tage zu Bett legen; überhaupt ist es verboten, in den Schlafzimmern sich bei Tage aufzuhalten.
6. Die Kranken sind verpflichtet, nach Anleitung der Schwester sich für das Haus zu beschäftigen, weil für sie sowohl in körperlicher wie seelischer Beziehung die Arbeit ein Segen ist.
7. Für jede Sachbeschädigung hat die Thäterin aufzukommen. Vorsätzliche Sachbeschädigung wird zur Anzeige bei der Polizei gebracht, behufs eventueller Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens.

Für die Schwester.

Die Badezimmer müssen nach der Benutzung gereinigt und tagsüber abgeschlossen werden.

Dortmund, den 21. März 1901.

Hausordnung.



Für die syphilit. Männer-Abtheilung.

Außer der für das Hospital erlassenen allgemeinen Hausordnung haben die Kranken noch folgende Vorschriften zu befolgen:

1. Kein Kranker darf sich anderswo aufhalten als in dem ihm zugewiesenen Raum der Abtheilung und zwar der bettlägerig Kranke in seinem Schlaffaal, der nicht bettlägerig Kranke am Tage in dem Tagesraum, bei Nacht in seinem Schlaffaal.
2. Nur im Tagesraum ist das Rauchen erlaubt; nicht aber in den Sälen, auf den Korridoren oder auf den Aborten.
3. Die Waschräume befinden sich im Badezimmer. Ihre Benutzung hat zur festgesetzten Zeit zu geschehen.
4. Den Kranken ist verboten einen anderen als den für sie bestimmten Abort zu benutzen.
5. Besuch von Verwandten p. p. ist nur in Ausnahmefällen und nur nach Einholung der Genehmigung des Arztes zulässig, welcher einen schriftlichen Erlaubnißschein ausstellt.
6. Karten- und Glücksspiele jeder Art sind verboten.
7. Auf die privat verpflegten Kranken finden diese Vorschriften sinngemäße Anwendung.

Für die Schwester.

Die Badezimmer müssen nach der Benutzung gereinigt und tagsüber abgeschlossen werden.

Dortmund, den 21. März 1902.